



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 544/18

vom
27. März 2019
in der Strafsache
gegen

wegen des Verdachts der Vergewaltigung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 27. März 2019 einstimmig beschlossen:

Die Revision der Nebenklägerin gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 30. Mai 2018 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels und die dem Angeklagten im Rechtsmittelverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Zwar hat sich die Strafkammer bei ihrer Bewertung des Nachtatverhaltens der Nebenklägerin auf einen nicht belegten Erfahrungssatz (erwachsene Opfer sexueller Übergriffe offenbaren sich in aller Regel sofort nach der Tat) berufen, doch kann der Senat ausschließen, dass die Beweiswürdigung hierauf beruht. Soweit die Nebenklägerin geltend macht, dass bestimmte WhatsApp-Nachrichten nicht verwertet worden seien, fehlt es an der erforderlichen Aufklärungsrüge.

Sost-Scheible

Roggenbuck

Quentin

Feilcke

Bartel